IMT Nuremberg Archives

H – 3449

International Court of Justice

H3449 – 0001

H3449 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

= = = = = = = = = =

Date : 23 July 1948

I certify that Document Number 3924-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-862 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3449 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 3924-PS No. USA - 862 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 4 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

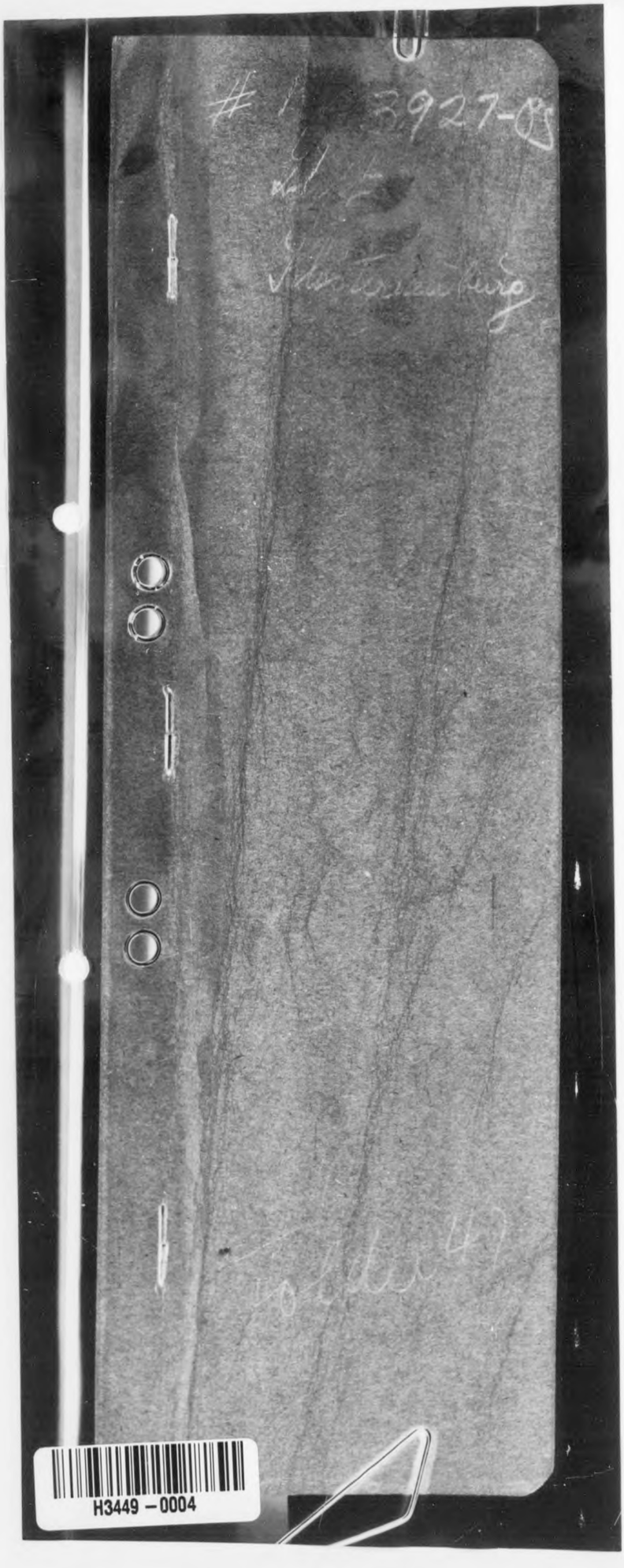
#
3927-8
H3449 – 0004

3927-05

Z - RV - 6009/1881/41.

Wien, am 5.November 1941.
I., Ballhausplatz 2.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
USA Exhibit 862
Filed 24 May 1946
A 098782.

1.) An den

Herrn Reichsstatthalter in Wien

Referat III E

zu Hd.v.Herrn Ministerialrat Dr. PEICHL oViA.,

Betrifft: Chorherrnstift Klosterneuburg;
Beschlagnahme.

Im Nachhange übermittelt. Auf das mit Herrn Ministerialrat Dr. Beran gepflogene fernmündliche Gespräch nehme ich Bezug.
Auf den Auftrag des H. Reg. Präs. zur Rücksprache darf ich hinweisen.

Im Auftrage:

2). Z. v. A.

Angeschlossen:
4 Anlagen (Einlaufstücke)

Reing. Feuz
Dergl.
Begl. [illegible]
Abgef. Feuz

H3449 - 0005

H3449 - 0006

Der Reichsstatthalter in Wien

III/E/2

Prot.1/1/41

Wien, den 15.Oktober 1941.
I., Strauchgasse 1.

Der Reichsstatthalter in Wien
eingeg. 18. OKT. 1941
Z-RO 6009-2381/41

An das

R e f e r a t Z - RV ,

zu Handen des Herrn

Regierungsrates Dr.FELBER ,

W i e n , I.,

Ballhausplatz 2.

Betrifft : Uebertragung der Verwaltung beschlagnahmter Vermögen ; Uebergabe der Vorgänge.

Mit Beziehung auf die heutige Besprechung bestätige ich die Uebernahme der Vorgänge :

Z. RV.
1./ AUGUSTINER CHORHERRENSTIFT, Klosterneuburg,
2./ Missionshaus St.GABRIEL,

Ia Pol.
3./ " Christl.Wissenschaft " (Christian Science),
4./ Mary Gisela Johnstone-Wilson und
5./ Ottokar Israel STERN.

Dr.Peichl

17.10.41.

Z. RV. bitte bei 6009 hinzulegen!
Ihre Abschrift wäre für Ia Pol
anzufertigen u. dort zu uns zuletzt
genannten Vorgängen zu hinterlegen!

Abschr. angef. Sth.
abgef. Schr.

20 Okt. 1941

Dr. Felber

Fagner

A098783

H3449 – 0007

3927-PS

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung Wien

Der Stellvertretende Gauleiter

Herrn

Regierungspräsidenten
Dr. D e l l b r ü g g e
W i e n I.,
Ballhausplatz 2

Unser Zeichen: Sch/G. Ihr Zeichen:

Wien, den 22. Jänner 1941

1, Am Hof 4 / Fernsprecher A 23-5-90, U 21-5-30

Verfasst: Klöster.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich gebe Ihnen anliegend ein streng vertrauliches Fernschreiben des Stellvertreters des Führers bekannt.

Ich habe das Fernschreiben heute dem Reichsleiter vorgelegt , der die rascheste Durchführung wünscht.

Unter Bezugnahme auf unsere Besprechungen zu diesem Gegenstand bitte ich Sie mich über Ihre geplanten Massnahmen am laufenden zu halten. Von Seiten der Partei werde ich mir gestatten Ihnen baldigst Vorschläge zu unterbreiten. Gebietsführer Pg. Kowarik hat mir Mitteilung gemacht, dass Wien die Möglichkeit hätte, eine Adolf Hitler-Schule zu erhalten, um die sich auch Hamburg bemüht. Der Reichsleiter legt grössten Wert darauf, dass gerade in dieser Frage Wien zum Zuge kommt. Für die Einrichtung der Adolf Hitler-Schule käme wohl am besten das Stift Klosterneuburg infolge seiner Grösse und der Nähe geeigneter Sportplätze in Frage.

Ich bitte Sie gerade diesem Einzelfall Ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden. Ich habe den Gebietsführer gebeten, sich schnellstens mit Ihnen in Verbindung zu setzen, da meines Wissens in dieser Sache der Termin sehr drängt.

H e i l H i t l e r !

(Scharizer)

A 0983784

1 Anlage.

3927-PS
4

A b s c h r i f t .

Führerbau. den 13.1.1941 15,30 Uhr
Reichsleiter M. Bormann an alle Gauleiter.

Streng vertraulich.

Es hat sich herausgestellt, dass die Bevölkerung keinerlei Unwillen zeigt, wenn Klöster einer allgemein geeignet erscheinenden Verwendung zugeführt werden. Als allgemein geeignet erscheinende Verwendung kommt in Frage die Umwandlung in Krankenhäuser, Erholungsheime, nationalpolitische Erziehungsanstalten oder Adolf Hitler-Schulen usw. Von diesen Möglichkeiten soll weitgehender Gebracuh gemacht werden.

gez. Reichsleiter M. Bormann

H3449 - 0008

A098785

H3449 – 0009

3927-PS
5

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Wien
B.Nr. 517/40 II B 1.
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Wien I, den 23. Jänner 194 1.
Morzinplatz 4
Fernsprecher A-17-5-80

Schnellbrief

An den
Herrn Reichsstatthalter in Wien
zu Händen von Herrn Regierungspräsidenten Delbrügge
W i e n , 1.
Ballhausplatz.

Betrifft: Augustinerchorherrnstift Klosterneuburg.
Vorgang: Mündlicher Auftrag vom 23.1.1941.
Anlagen: 1 geheftet.

Das Augustinerchorherrnstift Klosterneuburg wurde im Jahre 1106 von Leopold III. von Babenberg gegründet und gilt als eines der reichsten Klöster der Ostmark. Das ausgedehnte Klostergebäude wurde 1750 errichtet. Es umschliesst eine romanische Kirche aus dem 12.Jahrhundert mit frühgotischem Kreuzgang und den sogenannten Verduner Altar von 1181, eine Schatzkammer, die den österreichischen Erzherzoghut aufbewahrt, und eine Bibliothek mit 120.000 Bänden und 2.000 Manuskripten und Inkunabeln. Erwähnenswert ist auch die Gemäldegalerie und Münzensammlung sowie eine theologische Hauslehranstalt. In weitesten Kreisen bekannt sind die Kellerräume des Stiftes mit dem 1000-Eimer umfassenden Riesenfass.

Das wertvollste Besitztum des Stiftes dürfte jedoch sein ausgedehnter Grundbesitz sein. Dieser Grundbesitz wurde am 1.1.1937 ausserhalb Wiens auf rund 82,000.000 Quadratmeter und im Wiener Gemeindegebiete auf rund 9,000.000 Quadratmeter geschätzt.

Einen Teil seines Grundbesitzes, insbesonders in Klosterneuburg und in Floridsdorf, hat das Kloster nach dem Weltkrieg an kleine Siedler verpachtet. Die Pachtverträge waren dabei so unsozial, dass die Pächter gezwungen waren, ungefähr das fünffache dessen zu zahlen, was im Altreich hierfür üblich war. Dieser Zustand führte

A 098766

H3449 – 0010

schliesslich dazu, dass Gauleiter Bürckel mit dem Stifte zu einer Vereinbarung kam, wonach der Partei rund 1.400 Hektar Pachtgrund übertragen wurden. Die Erträgnisse dieses Pachtgrundes übergab Gauleiter Bürckel dem von ihm gestifteten "Fonds der deutschen Mutter". In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass das Stift sich erst nach langwierigen Verhandlungen und wiederholtem Hinweis auf das bisherige unsoziale Verhalten zu diesem Zugeständnis bereit gefunden zu haben scheint.

Weiters ist bekannt, dass das Chorherrenstift Klosterneuburg in Ungarn verschiedene Besitzungen hat. Auf dem Besitztum Duna-Almas wurde glaublich im Jahre 1938 ein grosser Neubau aufgeführt, der ca. 100 Zimmer enthält und mit einem Kostenaufwand von rund 200.000 Pengö errichtet worden sein soll. Bekannt sind weiters das Gut Neszmely und die Pußten Sur, Repcze und Czatar im Kom.Vestzprem sowie die Pußten Nagy Gyon und Meserczer im Kom.Stuhlweissenburg. Diese Güter werden auf einen Gesamtflächeninhalt von rund 15.000 ung.Joch geschätzt. Im Zusammenhang mit dem Hotelbau wurde auch der Verdacht einer Devisenverschiebung geäussert. Nach Ansicht von Sachverständigen sollen jedoch die Güter in Ungarn so viel Ertrag abwerfen, dass ein derartiger Neubau aus eigenen Mitteln möglich erscheint.

Als katholische Hochburg war das Stift mit dem verflossenen politischen System eng verknüpft. Es ist bekannt, dass der derzeitige Prälat ein Du-Freund und politischer Anhänger des Systembürgermeisters der Stadt Wien, S c h m i t z , war. Darüber hinaus sind auch andere Angehörige des Stiftes in staatsabträglicher Weise in Erscheinung getreten. Besonderes Aufsehen erregten die wiederholten Verurteilungen von Stiftsangehörigen und Bediensteten wegen Unzucht wider die Natur.

Der Prälat des Stiftes Alipius Josef L i n d a wurde von seinem ehemaligen Kammerdiener wegen asozialen Verhaltens angezeigt. Linda soll seinen

A 09[illegible]787

H3449 -0011

Kammerdiener auch in Gegenwart der Reinemachefrau wiederholt mit den schwersten Schimpfnamen, wie "Trottel, Tepp, Lügner, Pülcher, Rhinozeros, Muli, Aff" und dergleichen belegt haben. Der Kammerdiener hat ausserdem angegeben, dass Linda ein Führerbild nur dann aufstellen lässt, wenn ein Funktionär der Partei oder prominente Persönlichkeiten erwartet werden. Linda soll sich seinem Kammerdiener gegenüber gelegentlich geäussert haben, dass er mit Schuhen und Wäsche gut eingedeckt ist und der Krieg seinetwegen noch ein paar Jahre dauern kann.

Der Angehörige des Stiftes Dr.Pius P a r s c h , geb.18.5.1884 in Neustift bei Olmütz, ist durch seine sogenannte volksliturgische Kirchengemeinde bekannt geworden. Er hielt in den Räumen der zum Stift gehörenden St.Gertrud-Kapelle liturgische Messen und Bibelstunden ab. Parsch und andere Chorherren versuchen, diese Veranstaltungen seit dem Umbruch zur Beeinflussung der Jugend zu verwenden, um diese dem HJ-Dienst zu entziehen.

Der Chorherr und Religionsprofessor des Stiftes, Roman Karl S c h o l z , geb.16.1.1912 Mähr.Schönberg, wurde am 22.7.1940 wegen Vorbereitung zum Hochverrat festgenommen und dem Gericht zur Anzeige gebracht. Das Verfahren gegen ihn ist noch nicht abgeschlossen.

Scholz war der "Chef" der "Freiheitsbewegung Österreich", die sich gemeinsam mit der "Gross-Österreichischen Freiheitsbewegung" und einer Anzahl weiterer staatsfeindlicher geheimer Organisationen die Zersplitterung des Grossdeutschen Reiches zum Ziele gemacht hatte. Bei der als wahrscheinlich angenommenen Niederlage des Deutschen Reiches in diesem Kriege und dem darauf folgenden Zusammenbruch sollte die Loslösung vom Reich und die Wiederaufrichtung eines Gross-österreichischen-Reiches im Rahmen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie herbeigeführt werden. Hierzu wurde von Scholz eine Organisation aufgebaut, die sich nicht nur mit Propaganda von Mund zu Mund und Flugschriften- und Streuzettelver=

H3449 – 0012

trieb beschäftigte, sondern auch Anschläge auf lebens=
wichtige Betriebe und militärische Objekte plante.
Scholz hat nach seinem eigenen Geständnis diese Be=
wegung unter dem Titel "Deutsche Freiheitsbewegung"
bereits im Herbst 1938 gegründet. Er sammelte damals
einen Kreis von Gleichgesinnten um sich, der sich vor=
nehmlich aus Intellektuellen und Studenten zusammen=
setzte. Hierbei hat er insbesonders Personen geworben,
die ihm von seiner Tätigkeit als Religionsprofessor
und Jugendbildner bekannt waren. Weiters hat er im
Chorherrenstift Klosterneuburg Bibelstunden abgehalten
und die daran teilnehmenden Personen in seinem Sinne
beeinflusst sowie wiederholt im Anschluss an diese
Bibelstunden einzelne Teilnehmer, die gleichzeitig
auch Mitglieder der "Freiheitsbewegung Österreich"
waren, zurückbehalten, um mit ihnen noch Besprechungen
im Sinne dieser Bewegung abzuhalten. Unabhängig davon
hat Scholz auch Mitglieder der Bewegung in seine im
Stift gelegene Wohnung bestellt, um mit ihnen die ge=
planten Terroraktionen zu besprechen. In diesem Zusammen=
hang ist hervorzuheben, dass ein grosser Teil der Per=
sonen, die der "Freiheitsbewegung Österreich" angehörten,
ehemalige Schüler des Stiftes Klosterneuburg waren.

Zu den Mitgliedern der "Freiheitsbewegung
Österreich" gehörte auch der Privatangestellte
Alexander Meribert Z i e g l e r , geb.2.12.1911 in
Klosterneuburg, der als Angestellter in der Verwaltung
des Stiftes tätig ist. Dieser konnte weiters überführt
werden, dass er den Bestand der nach dem Umbruch aufge=
lösten katholisch-deutschen Studentenverbindung
"Arminia" aufrechterhalten und die Bestrebungen dieser
Studentenverbindung durch Veranstaltung von Zusammen=
künften mit anderen ehemaligen Angehörigen gefördert
hat.

Ein konkreter Beweis dafür, dass auch andere
Mitglieder oder Persönlichkeiten des Chorherrenstiftes
Klosterneuburg Kenntnis vom Bestand der "Freiheitsbe=
wegung Österreich" hatten, oder aber die staatsfeindliche
Tätigkeit und Einstellung des Scholz gefördert haben,

Aoj 89

H3449 – 0013

konnte bisher nicht erbracht werden. Es erscheint jedoch fast unmöglich, dass diese Zusammenkünfte und Besprechungen nicht aufgefallen sein sollten.

Der Pfarrer Karl K r a j a t s c h , geb.8.8.1902 in Iglau, gleichfalls Angehöriger des Chorherrenstiftes, hat in einer Heurigenschenke in Tattendorf die Äusserung gebraucht, dass alle Nationalsozialisten Trottel seien. Er wurde vom Landgericht Wien zu einem Jahr Kerkers wegen Vergehens nach dem Heimtückegesetz verurteilt.

Gegen den Angehörigen des Chorherrenstiftes Pfarrer Vinzenz Oskar L u d w i g , geb.18.6.1875 in Niederhillersdorf, wurde von der Kriminalpolizeileitstelle Wien die Anzeige wegen Verdachtes der Dokumentenfälschung erstattet. Ludwig wurde dadurch bekannt, dass er eine Unmenge von Juden nach dem Umbruch getauft hat. Er steht im Verdacht, für die Taufen bis zu RM 600 angenommen zu haben. Das Verfahren wurde allerdings eingestellt.

Besonders bekannt ist das Chorherrenstift Klosterneuburg wegen der wiederholten Fälle von Unzucht wider die Natur geworden, die sich dort im Laufe der letzten 4 Jahre ereignet haben. So wurde der Kirchendiener Adolf J u n g b a u e r , geb. 2.5.1886 in Pressbaum, im Jahre 1936 wegen dieses Deliktes zu schwerem Kerker in der Dauer von 7 Monaten verurteilt, weil er sich an Ministranten des Klosters vergangen hat.

Weiters wurde der Stiftsdiener Ludwig M e l i k , geb.22.2.1900 in Joslowitz, der gleichzeitig Gauführer des Reichsbundes der katholisch-deutschen Jugend Österreichs war, am 1.8.1938 zu einem Jahr schweren Kerkers verurteilt, weil er Angehörige des Reichsbundes in den Räumen des Klosters gleichgeschlechtlich missbrauchte, wobei er sie besonders mit dem Versprechen, ihnen Arbeit oder Beförderung verschaffen zu können, zur Duldung seiner widernatürlichen Handlungen veranlasste.

Der Angehörige des Chorherrenstiftes und

A 098790

Professor Wilhelm F a s s l , geb.16.7.1899 in Litzelsdorf, wurde am 20.6.1938 wegen Unzucht wider die Natur und Verführung zur Unzucht zu 7 Monaten schweren Kerkers, verschärft durch einen Fasttag in jedem Strafmonat, verurteilt. Fassl hat mit dem Stiftsdiener Franz B u z e k , geb.24.9.1915 in Klosterneuburg, der gleichzeitig zu 2½ Monaten strengen Arrestes verurteilt wurde, und mit 2 Ministranten widernatürliche Unzucht getrieben. Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde die Strafe des Fassl auf 18 Monate schweren Kerkers erhöht, wobei als besonders erschwerend angenommen wurde, dass Fassl Personen, die erst knapp das jugendliche Alter überschritten hatten, zu widernatürlichen Unzuchtshandlungen verleitet und das Verhältnis mit ihnen durch Jahre fortgesetzt hat.

In diesem Zusammenhang wurde der Zweigstelle Klosterneuburg der Kriminalpolizeileitstelle Wien noch folgendes bekannt:

Die beiden in die Angelegenheit Fassl verwickelten Ministranten waren vor der Hauptverhandlung auf freiem Fuss. Sie hatten während dieser Zeit mit dem Kanzleidirektor F r i e d r i c h und nachher mit dem Prälaten L i n d a eine Aussprache, wobei sie darauf hinwiesen, dass zwischen ihnen und zwei anderen Chorherren weitere Unzuchtsfälle vorgekommen sind. Der Kanzleidirektor und der Prälat sollen sich bereit erklärt haben, die Verschwiegenheit der Ministranten durch geldliche Unterstützungen und das Versprechen einer Beschäftigung nach Strafverbüssung zu belohnen. Tatsächlich sollen die Beiden bis zur Hauptverhandlung in Teilbeträgen insgesamt RM 120 - 130 ausbezahlt erhalten haben. Während dieser Zeit wurden die beschuldigten Chorherren auf eines der Güter in Ungarn versetzt. Nachdem die Beiden in Sicherheit waren, stellten die Chorherren jede weitere Zahlung ein.

Das Stift ist auch getarnter Besitzer des Bernina-, des Volksliturgischen- und des St.Augustinus-Verlages sowie der Buchhandlung "Liturgia".

A 09 '91

H3449 – 0014

H3449 - 0015

Die Schriften dieser Verlage wurden wiederholt wegen staatsabträglichen Inhaltes, insbesonders wegen Verherrlichung des Judentums, beschlagnahmt.

Julius

Pr.

H3449 – 0016

3927-PS
12

Der Reichsstatthalter in Wien
Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister
der Stadt Wien

Wien, am 22. Februar 1941.

Herrn

Regierungspräsidenten Dr. DELLBRÜGGE,

I., Ballhausplatz.

Betrifft: Einweisung der Gemeinde in die Gebäude des Stiftes Klosterneuburg in Klosterneuburg.

In der Anlage überreiche ich Ihnen eine Abschrift meines Schreibens an den Stellvertretenden Gauleiter Scharizer mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.V.:

1 Beilage.

A 098743

H3449 – 0017

Der Reichsstatthalter in Wien
Gemeindeverwaltung.

3927-PS
13

Wien, am 22.II.1941.

An den

Stellvertretenden Gauleiter SCHARIZER,

I., Parlamentsgebäude.

Betrifft: Einweisung der Gemeinde in die Gebäude des Stiftes Klosterneuburg in Klosterneuburg.

Der vorläufigen Einweisung der Gemeinde in die obenangeführten Baulichkeiten wird zugestimmt. Die Zustimmung erfolgt auf Wunsch des Reichsleiters und unter der von Ihnen wiederholt getätigten Zusicherung, daß die Einweisung nur eine vorläufige ist und der Gemeinde alle Ausgaben und Auslagen die durch die Einweisung entstehen könnten, von der Partei ersetzt werden. Die Einweisung bezieht sich lediglich auf die Gebäude die für Zwecke der Adolf Hitlerschule in dauernde Benützung genommen werden. Ausgenommen sind also vor allem die Kirche und der Keller. Ausgaben und Auslagen können der Gemeinde nur insoweit erwachsen, als es sich um unaufschiebbare Reparaturen geringeren Umfanges handelt. Sogenannte Adaptierungen und größere Wiederherstellungsarbeiten können von der Gemeinde nicht verlangt werden. Da die Grundstücksbelastung jedweder Art, insbesondere Dienstbarkeiten, Hypotheken usw. nicht bekannt sind, müßte eine Freistellung der Gemeinde hiervon erfolgen.

I.V.:

J u n g e.h.

A098794

H3449 – 0018

...nahme verweigert wurde,
der Empfänger nicht angetroffen wurde
...nd die Ersatzzustellung nicht bewirkt
...erden konnte, wurde das Schriftstück
...ei dem Empfänger zurückgelassen
...i diesem Postamte hinterlegt

3927-PS
14

am .....

Der Reichsstatthalter in Wien 26

:Sb
...ickschein der staatl. Verwaltung des Reichsgaues Wien.

...er Reichsstatthalter in Wien
Wien, I., Ballhauspl. 2
Amtsstampiglie.

Frei durch Ablösung
Reich

3.Ia RV-6009-127/41 Bearbeiter Dr. Felbe...

Zugestellt durch den beeideten Zusteller: Gerung

Empfänger:
~~Herr Frau~~ Augustiner Chorherrenstift Klosterneuburg
zu Hdn. v. Herrn Alipius
Josef L e n d a in
KLOSTERNEUBURG.
Stiege, Stock, ebenerdig, Tür Nr.

Postaufgabestempel.

26.II.41.14
3b

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

Wien, am 27.II.1941

Alipius Lenda

A 098795

3927-PS
15

Der Reichsstatthalter in Wien

1.) Vermerk: Nach Rücksprache mit f. Ob. Reg. Rat v. Kreis (Z.R.) ist die Bezeichnung der Behörde: „der Reichsstatthalter in Wien – Gemeindeverwaltung", nicht „Reichsgau Wien – Gem. Verw." zu wählen, da die Gemeinde Wien in ihrer Funktion als Behörde in Betracht kommt.

22. Februar 1941.

I a RV – 6009-127/41

I, Ballhauspl. 2

2.) An das

Augustiner Chorherrenstift Klosterneuburg
zu Hdn. d. Abtes Alipius Josef L e n d a

in K l o s t e r n e u b u r g.

B e s c h e i d:

Betrifft: Heranziehung nach dem Gesetz über die Unterbringung öffentlicher Dienststellen.

Auf Grund des Gesetzes über die Unterbringung öffentlicher Dienststellen, Gesetzbl. f. d. Land Österreich Nr. 278 aus 1938, wird das dem Augustiner Chorherrenstifte Klosterneuburg gehörige Stift Klosterneuburg zum Zwecke der Errichtung und Unterbringung einer Adolf Hitler – Schule herangezogen und dem Reichsstatthalter in Wien – ~~Abteilung II~~ Gemeindeverwaltung – unbefristet zugewiesen.

Der Heranziehung unterliegt das Klostergebäude samt Nebengebäuden mit allen, in denselben befindlichen Räumen, der gesamten, ein Zubehör des Klosters bildenden Einrichtung, den Höfen und Gartenanlagen, soweit sie im ehemaligen Gemeindegebiet Klosterneuburg gelegen sind und mit dem Stifte in unmittelbarem, örtlichen Zusammenhange stehen.

Ausgenommen von der Heranziehung sind lediglich die rein kirchlichen Zwecken dienenden Räume; weiters Räume und Liegenschaften, die im Zeitpunkte der Zustellung dieses Bescheides an ordensfremde Personen vermietet oder verpachtet sind, soweit sie zur Unterbringung der Adolf Hitler-Schule nicht benötigt werden.

./.

A 098796

H3449 – 0019

3927-PS
16

Die herangezogenen Grundstücke und Grundstücksteile sind binnen 14 Tagen nach der Zustellung dieses Bescheides ~~[illegible]~~ zu übergeben.

Als Vergütung für die Benützung hat der Reichsstatthalter in Wien - Gemeindeverwaltung - alle auf die beschlagnahmten Grundstücke und Grundstücksteile entfallenden Instandhaltungskosten, Betriebskosten, Steuern und Abgaben zu tragen.

Begründung:

Die herangezogenen Grundstücke und Grundstücksteile sind nicht genügend ausgenützt und werden zu den Kultus- und Verwaltungsaufgaben des Stiftes nicht benötigt. Zu diesen Zwecken kann mit einem geringen Bruchteile der gegenwärtig in Anspruch genommenen Räume das Auslangen gefunden werden, die sich das Stift leicht in den ihm verbleibenden Gebäuden und Grundstücken beschaffen kann.

Dagegen besteht ein dringender Bedarf zur Heranziehung der angeforderten Liegenschaften für die Errichtung einer Adolf Hitler - Schule, der auf eine günstigere Weise gegenwärtig nicht untergebracht werden kann.

Die festgesetzte Vergütung erscheint angemessen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde an den Herrn Reichsminister des Innern zulässig, die schriftlich binnen 2 Wochen nach der Zustellung dieses Bescheides bei mir einzubringen und zu begründen ist. Die Beschwerde hat, soweit sie sich gegen die Zuweisung von Grundstücken richtet, keine aufschiebende Wirkung.

2.)

A 098797

H3449 - 0020

3927-PS
17

H3449 – 0021

2.) Auf Abschrift von 1.)

An

a) den Herrn Reichsstatthalter in Wien, Gemeindeverwaltung,

~~b) den Herrn Polizeopräsidenten in Wien~~

mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Veranlassung.

c) dem Referat I a VB

d) dem Referat Z – GK

e) dem Referat Z – PPol

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

3.) ~~z.d.A.~~

In Vertretung:

Reing.
Dergl.
Begl
Abget 26. Feb. 1941

A 098798

3927-PS
18

bleibt

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung Wien

Der Stellvertretende Gauleiter

Herrn
Regierungspräsidenten
Dr. D e l l b r ü g g e
W i e n I.,
Ballhausplatz 2

Unser Zeichen: 507/Sch/G. Ihr Zeichen:

Wien, den 25. Februar 1941
1, Am Hof 4 / Fernsprecher A 23-5-90, U 21-5-30
Neue Anschrift: Wien 4, Parlament
Fernsprecher R 50-5-60

Betrifft:

Sehr geehrter Herr Präsident !

Ich gebe Ihnen anliegend Abschrift eines Schreibens des Bürgermeisters Pg. Jung hinsichtlich Klosterneuburg. Ich bemerke dazu, dass der Reichsleiter nicht die Absicht hat die Adolf Hitler-Schule dauernd bei der Gemeinde zu belassen und auch eine Rückzahlung der bis zur endgültigen Klärung auflaufenden Kosten von ihm ins Auge gefasst ist.

H e i l H i t l e r !

Nationalsoz. Deutsche Arbeiterpartei Gauleitung Wien

Scharizer

1 Anlage.

(Scharizer)

A 098799

H3449 - 0022

H3449 - 0023

3927-PS
19

A b s c h r i f t .

Der Reichsstatthalter in Wien
Gemeindeverwaltung.

Wien, am 22. Februar 1941

An den

Stellvertretenden Gauleiter SCHARIZER

I., Parlamentsgebäude.

Betrifft: Einweisung der Gemeinde in die Gebäude des Stiftes Klosterneuburg, in Klosterneuburg.

Der vorläufigen Einweisung der Gemeinde in die obenangeführten Baulichkeiten wird zugestimmt. Die Zustimmung erfolgt auf Wunsch des Reichsleiters und unter der von Ihnen wiederholt getätigten Zusicherung, dass die Einweisung nur eine vorläufige ist undder Gemeinde alle Ausgaben und Auslagen die durch die Einweisung entstehen könnten, von der Partei ersetzt werden. Die Einweisung bezieht sich lediglich auf die Gebäude die für Zwecke der Adolf Hitler-Schule in dauernde Benützung genommen werden. Ausgenommen sind also vor allem die Kirche und der Keller. Ausgaben und Auslagen können der Gemeinde nur insoweit erwachsen, als es sich um unaufschiebbare Reparaturen geringeren Umfanges handelt. Sogenannte Adaptierungen und grössere Wiederherstellungsarbeiten können von der Gemeinde nicht verlangt werden. Da die Grundstücksbelastung jedweder Art, insbesondere Dienstbarkeiten, Hypotheken usw. nicht bekannt sind, müsste eine Freistellung der Gemeinde hiervon erfolgen.

i.V.:

gez: J u n g .

A 098800

3927-PS
20

H3449 – 0024

V. v. 4. III. 41.

Nach der Angabe des Abtes besteht das Stift aus folgenden Trakten:

Dem Neustift: 4 Seitenfronten 2 stöckig, gebaut 1870 enthält die Kaiserzimmer, 1 gr. Marmorsaal mit Ausgepel, 5 Zimmer à 100 m², donaufront 9 Zimmer anschließend an die Kaiserzimmer die Bibliothek mit 120.000 Bänden in 10 Zimmern, im 1ten Stock die Prälatur u. weitere 5–6 Zimmer von 6 Professoren u. 5 Klerikern

Kanzleitrakt mit Grundverwaltung, Buchhaltung, Kelleramt, Kanzleiräumen bewohnt von 20 Klerikern Priestern u. Pfarrern.

Altstift: 20 kl. finstere Kammern (3 x 4) lithuanischer Verlag 4–5 Zimmer, bewohnt von Bedienstelen u. Pensionisten 6 Parteien, Museum (ehem. Hilfsschule.)

Frauenkloster: (Schüttkasten, Schüttboden) SA. u. NSV.
1 stöckig mit 1 Saal u. 3–4 Zimmern
Frei nur die Zimmer der Fingerrückten.
Von Militär belegt: der Donaufaal zur ebenen Erde (200 Mann) u. die 10 Gastzimmer.

Archiv: Schneiderei, Kammeramt mit Wirtschaftsräumen u. den Wohnungen des Kämmerers u. des Forstingenieurs.

A 098801

H3449 - 0025

3927-PS
21

abgef. 1.3.41 / Pa.

Regierungspräsident

1. März 1941.

An den

stellvertretenden Gauleiter S c h a r i z e r

W i e n, 1.
Gauhaus.

Sehr geehrter Parteigenosse Scharizer!

Die Verfügung betreffend Klosterneuburg ist bereits ergangen. Herr Jung hatte mir auch Abschrift seines Schreibens an Sie zur Kenntnis gebracht. Die Stadt hatte anscheinend zunächst angenommen, dass auch das Areal der Weinberge mit hineinkommen würde und dies anscheinend nicht ungern gesehen.

Ich habe aber Herrn Jung bereits mündlich erklärt, dass nach dem Dienststellengesetz nur Gebäude in Anspruch genommen werden könnten und dass das Areal an Weinbergen von mir schon in Anspruch genommen werden müsste für die Versuchsanstalt. Das hat die Stadt etwas geschmerzt, lässt sich jedoch von meinem Standpunkt nich ändern.

H e i l H i t l e r !

Ihr

[signature]

[illegible]

A098802

H3449 – 0026

3927-PS

Wien, den 4-März 1941.

I., Ballhausplatz 2.

Der Reichsstatthalter in Wien

Vermerk:

Nach der Angabe des Abtes besteht das Stift aus folgenden Trakten:

dem Neustift: 4 Seitenfronten, 2stöckig, gebaut 1870 enthält die Kaiserzimmer, 1 grossen Marmorsaal mit Kuppel 5 Zimmer a 100 m^2, Donaufront 9 Zimmer, anschliesend an die Kaiserzimmer die Bibliothek mit 120.000 Bänden in 10 Zimmern, im 1.Stock die Prälatur und weitere 5-6 Zimmer von 6 Professoren und 5 Klerikern bewohnt.

Kanzleitrakt mit Grundverwaltung, Buchhaltung, Kelleramt, Kanzleiräumen, bewohnt von 20 Klerikern, Priestern und Pfarreren

Altstift: 20 kleine, finstere Kammern (3 X 4), lithurgischer Verlag 4 - 5 Zimmer, bewohnt von Bediensteten und Pensionisten, 6 Parteien, Museum (ehem.Stiftsschule)

Frauenkloster (Schüttkasten, Schüttboden), SA. und NSV 1 stöckig mit 1 Saal und 3 - 4 Zimmern

Frei nur die Zimmer der Eingerückten.

Von Militär belegt: der Donausaal zur ebenen Erde (200 Mann) und die 10 Gastzimmer.

Archiv: Schneiderei, Kammeramt mit Wirtschaftsräumen und den Wohnungen des Kämmerers, des Forstingenieurs.

A098803

i.a.

H3449 – 0027

3927-PS
23

Vollmacht

auf Grund welcher ich (wir)

Rechtsanwalt
Dr. Rudolf Ramek
Wien I. Annagasse 3A
Tel. R-20-0-25

ermächtige(n), mich (uns) in der Rechtssache ~~gegen~~ Heranziehung des dem Augustiner Chorherrenstift Klosterneuburg gehörigen Klostergebäudes samt Nebengebäuden und Zubehör im Beschwerdeverfahren

~~wegen~~ gegen den Bescheid des Reichsstatthalters in Wien vom 22. II.1941, G.Z. I a RV - 6009 - 127/41.

1. vor Gericht (Prozeßvollmacht) u.Verwaltungsbehörd.zu vertreten;

2. den (Streit)gegenstand in Empfang zu nehmen (Inkassovollmacht) und über denselben zu verfügen;

3. mich (uns) in dem über das Vermögen des Schuldners ausbrechenden Ausgleich= (Vergleich=), Entschuldungs= oder Konkursverfahren zu vertreten.

Wien, am 8.März 1941.

A0988O4

20-4010-Q/0547 Th. Kolm, Wien 1., Riemergasse 6. — Fernruf R 2-41-87. — Nachdruck verboten.

H3449 - 0028

3927-PS
24

G.Z. I a RV - 6009-127/41

DER REICHSSTATTHALTER IN WIEN
I. BALLHAUSPLATZ 2
Eingang: 12. MRZ. 1941
ST. Ta-RV G.V. —

An den Herrn

Reichsstatthalter in Wien

WIEN I.,

Ballhausplatz 2.

Das Augustiner Chorherrenstift Klosterneuburg,
vertreten durch den Propst Alipius Linda, in Wien-Klosterneuburg,
durch:

Rechtsanwalt
Dr. Rudolf Ramek
Wien I. Annagasse 3A
Tel. R-20-0-25

Wegen: Heranziehung des Stiftes nach dem Gesetz über die Unterbringung öffentlicher Dienststellen.

1-fach,
Vollmacht in A.

Beschwerde

gegen den d.ä. Bescheid vom 22. zugestellt am 27.Februar 1941
unter G.Z. I a RV - 6009 - 127/41.

A098805

3927-PS
25

H3449 – 0029

Gegen den vorbezeichneten Bescheid G.Z. I a RV-6009-127/41 erheben wir in offener Frist die

B e s c h w e r d e

an den Herrn Reichsminister des Innern u.zw. aus folgenden Gründen:

1.) Mit dem angefochtenen Bescheid wird im Sinne des Gesetzes über die Unterbringung öffentlicher Dienststellen, GBL.für das Land Österreich Nr.278/1938 das Stift Klosterneuburg für die Unterbringung der zu errichtenden Adolf Hitler-Schule herangezogen und dem Reichsstatthalter in Wien (Gemeindeverwaltung) unbefristet zugewiesen. Die Heranziehung erfaßt das Klostergebäude samt Nebengebäuden mit allen Räumlichkeiten und der gesamten Einrichtung, mit den Höfen und Gartenanlagen, die im Gemeindegebiet Klosterneuburg liegen und mit dem Stift im örtlichen Zusammenhange stehen, wobei weitervermietete Räume und Grunstücke und Räume für kirchliche Zwecke ausgenommen sind.

Die Maßnahme wird damit begründet, daß die herangezogegen Grundstücke nicht genügend ausgenützt sind und zu den Kultus- und Verwaltungsaufgaben den Stiftes nicht benötigt werden.

2.) Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß das Stift Klosterneuburg mit Bescheid der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien vom 14 Mai 1940,GZ. HVO 3/VIII E-1454/1940 für eine Inanspruchnahme gem. § 5 des Reichsleistungsgesetzes beschlagnahmt worden ist. Tatsächlich sind in Auswirkung dieser Beschlagnahme auch schon verschiedene Räumlichkeiten im Stift für Zwecke der Wehrmacht beansprucht worden u.zw. 5 Wohnräume im Neustift ebenerdig, die bisher von Geistlichen bewohnt waren, 7 Gastzimmer ebenda, die bei geistlichen Übrungen für auswärtige Priester zur Verfügung standen und die 5 Gastzimmer im 1.Stock des Neustiftes, sohin zusammen 12 Gastzimmer, ferner 1 Küche und 1 Magazin zur ebenen Erde. Diese Räume stehen nunmehr den Pionieren zur Verfügung, die in denselben Genesende, die noch nicht vollständig dienstfähig sind und noch einer Erholungszeit bedürfen, unterbringen.

A0[illegible]806

H3449 – 0030

3927-PS
26

3.) Nach § 1 des Gesetzes Nr.278/38 ist die Heranziehung von Grundstücken nur zulässig, soweit der Benützungsberechtigte sie für seinen eigenen Bedarf nicht benötigt. Im Wesen handelt es sich hier um die gleiche Einschränkung wie bei einer Inanspruchnahme nach § 5 des Reichsleistungsgesetzes, da auch hier der Unterkunftgeber in der Benützung der für seine Wohn-, Wirtschafts- und Berufsbedürfnisse unentbehrlichen Räume und Plätze nicht gehindert werden soll. Die Heeresverwaltung hat die Räume, die für Wohnzwecke der Stiftsmitglieder und des Dienstpersonals und für den Wirtschaftsbetrieb sowie für die klösterliche Verwaltung entbehrlich sind, für sich in Anspruch genommen.

Wenn man im Einzelnen die Räumlichkeiten in den Haupt- und in den Nebengebäuden sowie die anschließenden Höfe und Plätze einer genauen Überprüfung unterzieht, so ergibt sich mit aller Klarheit, daß überzählige, überflüssige und nicht benützte Räumlichkeiten keineswegs vorhanden sind, die das Stift für den eigenen Bedarf nicht benötigt.

a) Was die Wirtschaftsführung unseres Stiftes anlangt, so weist dieselbe folgende Unterabteilungen auf: Das Stiftskammeramt zur Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes, das Stiftskelleramt für die Weinwirtschaft, das Stiftsforstamt für die Verwaltung der Stiftswaldungen und die Stiftsverwaltung mit ihren Unterabteilungen nämlich Kanzleidirektion, Rechtsbüro, technisches Büro, Buchhaltung und Registratur.

Zur ordnungsmäßigen Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebes werden unbedingt benötigt:

1. der sogenannte Geschirrhof,
umfassend Stallungen, Unterkunftsräume für landwirtschaftliche Arbeiter, Wohnung des Aufsichtsbeamten, Vorratskammern für Stroh, Dachböden für die Unterbringung des Heues, Räume für die Unterbringung landwirtschaftlicher Geräte, Lastwagengarage, Düngerstätte, ferner die Sattlerei mit der Dienstwohnung des Sattlers,

A-098807

3927-PS
27

2. die sogenannte Wüsting (Wagnerhof),
enthaltend Wagenschupfen, Heuboden, Wagnerei mit Dienstwohnung des Wagners, Vorratsräume für Wagnerholz und das Depot für Feuerlöschgeräte,
3. der Schüttboden im Hause Schiefergarten 3 zur Aufbewahrung von Getreide und Futtermitteln,
4. wenigstens ein Kanzleiraum, der sich im Neustift im Souterrain befindet.

Das Stiftskelleramt hat folgendes Wirtschafts- und Verwaltungsräume in Verwendung:

1. Preßhaus
2.Gärkeller mit Heizraum
3. "Schankkeller" mit Flaschenwaschraum
4.Flaschenkeller mit Verpackungsraum und Lager
5. I. II. und III.großer Keller
6.Stoppelkammer
7.Kistenmagazin
8.Brennerei im Leopoldihof
9.Süßmostlagerraum im Leopoldihof
10.Gerätekammer und Werkzeuglager im Leopoldihof
11.Kelleramtskanzlei im Kanzleitrakt
12. Laboratorium und Kanzlei im Hauptgebäude (Neustift), im Souterrain gelegen.
13.Binderei im Zimmerstadel mit Dienstwohnung des Binders.

Das Stiftsforstamt benötigt mindestens 3 große Räume für die Leitung und die (Leitung und die) Hilfskräfte, dazu noch die erforderlichen Ablagen für Karten, Buchungsbehelfe und Geräte (Vermessungsapparate, Requisiten zum Zeichnen, Kluppen, verschiedene Werkzeuge).

Tatsächlich war die forstliche Zentrale bis April 1937 im Kanzleitrakt des Hauptgebäudes untergebracht. Da die gesamte Verwaltung eine Erweiterung notwendig hatte, wurde damals das Forstamt aus dem Hauptgebäude in ein sonst für Gefolgschaftsmitglieder bestimmtes Wohnhaus vorübergehend übersiedelt, bis im Hauptgebäude selbst wiederum nach

A098808

H3449 – 0031

H3449 – 0032

3927-PS
28

Durchführung der notwendigen Adaptierungsarbeiten Raum geschafft würde. Diese Rückübersiedlung ist allerdings aus technischen Gründen bisher nicht erfolgt, aber im Interesse der geordneten Verwaltung ist dieselbe absolut geboten.
Die Gesamtverwaltung des Stiftes ist mit den oben aufgezählten Unterabteilungen in einem Seitentrakt des Hauptgebäudes untergebracht. Die zur Verfügung stehenden Räume erfüllen gerade den Zweck, die Arbeitsplätze irgendwie unterzubringen. So kommt es, daß z.B. technisches Büro, Buchhaltung und Registratur ihre Behelfe von entfernt liegenden Räumen herbeiholen müssen.
Eine Zweckmäßige Einteilung und Zentralisierung scheiterte immer an der ungünstigen Lage der Räume, Dabei drängen die steuerlichen Vorschriften nach betriebstechnischen Erweiterungen.
Die derzeit benützten Räume sind zur Fortführung der Verwaltung unbedingt notwendig. Bei dem Umfang der Verwaltung wäre eine räumliche Verlegung nur mit größtem Schaden verbunden, zumal keine geeigneten Räume zur Verfügung stehen.

b) Alle anderen Räumlichkeiten des Altstiftes und des Neustiftes sind für Wohnzwecke der Stiftsangehörigen, für den klösterlichen Betrieb oder für kirchliche Zwecke bestimmt und in Verwendung.
Im einzelnen ergibt sich folgende Verwendung der Räumlichkeiten:
Im Altstift sind 9 Wohnräume (kleine Zimmer), von denen 3 von Angestellten, der Rest von den Klerikern bewohnt sind, die gegenwärtig entweder zum Arbeitsdienst oder zur Militärdienstleistung herangezogen wurden und im Felde stehen.
Außerdem sind hier 5 Reservezimmer, die neu eintretenden Kanditaten zur Verfügung stehen müssen. Es ist möglich, daß während des Krieges die eingerückten Kleriker ihre Wohnräume nicht brauchen und daß auch in dieser Zeit infolge der vielen Einrückungen neue Kandidaten in den Orden nicht eintreten. Das wird sich aber mit Kriegsende sofort ändern.

A-098809

H3449 - 0033

Diese Wohnbedürfnisse müssen aber bei der Beurteilung der Sache doch berücksichtigt werden, da ja die Heranziehung für die Adolf Hitler-Schule nicht auf die Dauer des Krieges beschränkt, sondern unbefristet ist.

Außerdem befinden sich im Altstift noch 2 Gastzimmer für geistliche Übungen, 1 Gemeinschaftsraum, ferner 7 Magazine, die als Möbellager ausgenützt sind, und 2 Räume für kirchliche Zwecke, Depots für verschiedene kirchliche Geräte.

Im Neustift gibt es folgende Räumlichkeiten:

Im Souterrain 12 Wohnräume, in welchen 4 Priester wohnen, ferner das gesamte Küchenpersonal; weiters 1 Werkstätte (Schneiderei) und 9 Magazine, die vollständig ausgenützt sind.

Ebenerdig sind für Zwecke des Stiftes noch 2 Wohnräume vorhanden, die von Ordenspriestern bewohnt werden, 1 Gemeinschaftsraum, 2 Archivräume, 1 Bad und 10 Räume für kirchliche Zwecke. In diesen ist die Wohnung des Stiftspfarrers und der 2 Kapläne, das Pfarramt samt den notwendigen Kanzleien und die Wohnung des Kirchendieners untergebracht.

Im 1.Stockwerk befinden sich 11 Schauräume, die sogenannten Kaiserzimmer und die große Prälatur, alles Räumlichkeiten von künstlerischem und historischem Wert, die weder für Wohnzwecke noch auch für die Unterbringung einer Schule geeignet sind. Sie stehen unter Denkmalschutz. 3 Räume sind für kirchliche Zwecke bestimmt, nämlich eine Kapelle für den Prälaten, das Sazellum, und eine Hauskapelle, wo die Ordensgeistlichen ihr Chorgebet verrichten; schließlich eine Gerätekammer für kirchliche Utensilien. 12 Wohnräume (wovon einer ein Kabinett ist) sind bewohnt u.zw. 3 Zimmer vom Prälaten (Stiftspropst), 3 Zimmer vom Stiftsdechant (Prior) und der Rest von 4 Geistlichen. Außerdem befindet sich noch im 1.Stock die Kanzlei für den Prälaten und 3 Magazine.

Im 2.Stockwerk sind 23 Wohnräume, die von 18 Geistlichen

A 098810

H3449 - 0034

3927-PS
30

bewohnt werden, von denen 3 Herren dzt. eingerückt sind.
Im allgemeinen hat jeder Geistliche 1 Zimmer mit Ausnahme des Kanzleidirektors, dem 3 Zimmer zur Verfügung stehen, hievon sind 2 kleine Räume, u.zw. 1 Wohnraum, 1 Arbeits- und 1 Konferenzzimmer, weiters mit Ausnahme des Bibliothekars, eines älteren Herren, der 2 Zimmer besitzt, 1 Wohnzimmer und 1 Arbeitszimmer, das er für die Ausübung seines Bibliotheksdienstes unbedingt benötigt. 2 Zimmer stehen ferner dem Senior der Professoren als Dekan der Lehranstalt zur Verfügung und einem Professor, dessen 2 Zimmer sich nicht getrennt benützen lassen weil sie nur einen gemeinschaftlichen Eingang haben.
Für Exerzitien sind hier 3 Gastzimmer und 1 Reserveraum vorhanden, die einzigen Räume die zusammen mit den 2 Gastzimmern im Altstift noch in äußerst beschränkter Anzahl für die Besucher geistlicher Übungen übrig geblieben sind. 1 Lehrzimmer für die Unterweisung der Novizen. Hier finden auch die Gesangstunden statt, da auch das Musikarchiv hier untergebracht ist. Die Stiftsbibliothek umfaßt 10 Räume, die für andere Zwecke wohl unverwertbar sind. Die Bibliothek hat gegenwärtig einen Stand von 140.000 Bänden.
Im sog. Herzogenburgerstöckl sind 5 Wohnräume von 4 Priestern bewohnt. Zwei derselben sind dzt. eingerückt.
Im Studierstöckl befinden sich 4 Lehrzimmer für die Hauslehranstalt und 1 Wohnraum für einen Diener.
Von den Kanzleiräumen im Kanzleitrakt wurde schon vorher Erwähnung getan.

Diese Einteilung und Übersicht über die Verwendung erweist deutlich, daß das ganze Haus für eigene Zwecke voll und ganz ausgenützt ist und für den eigenen Bedarf durchaus benötigt wird. Was von den Räumen durch entsprechende Zusammenziehung und Einschränkung frei gemacht werden konnte, wurde bereits der Heeresverwaltung auf Grund der früher erwähnten Inanspruchnahme nach dem Reichsleistungsgesetz zur Verfügung gestellt und wird auch tatsächlich für Heereszwecke ausgenützt. Es ist ja möglich, daß durch weiteres Zusammenziehen

A098511

3927-PS
31

H3449 – 0035

auch noch das eine oder andere Zimmer für eine Zeit frei gemacht werden könnte, aber sicherlich ist der ersparte Raum durchaus unzulänglich und ungeeignet, um hierin eine Adolf Hitler-Schule unterbringen zu können.

4.) Wenn der Zweck der Inanspruchnahme im Stiftsgebäude erfüllt werden soll, wenn dies überhaupt möglich ist, so läßt sich dies dadurch erreichen, daß sämtliche Räumlichkeiten, also das Stiftsgebäude samt Nebengebäuden, Höfe und Gartenanlagen, die einen geschlossenen Komplex darstellen, geräumt werden. Dies wird auch in dem angefochtenen Bescheid angeordnet. Der Räumungsauftrag wird damit begründet, daß das Stift nicht genügend ausgenützt und zu den Kultus- und Verwaltungsaufgaben des Stiftes nicht benötigt wird. Wir haben aber mit unseren vorstehenden Ausführungen wohl klar dargelegt, daß diese Begründung unzutreffend ist, weil alle Räumlichkeiten, soweit dieselben nicht bereits für Heereszwecke in Anspruch genommen wurden, für das Stift selbst und seine Aufgaben benötigt werden. Zum Eigenbedarf, der gem. § 1 des Gesetzes Nr. 278/38 gegen die Heranziehung geschützt ist, gehören bei einem Stift nicht nur jene Räumlichkeiten, die für Verwaltungsaufgaben (Kanzleien, Magazine u.dgl.) und für Kultusaufgaben (Räume für den Gottesdienst und für die Ausübung der Seelsorge u.dgl.) sondern auch die zur wohnlichen Unterbringung der Klosterangehörigen nebst Dienstpersonal notwendigen Räumlichkeiten, Wohnzimmer, Gemeinschaftsräume, Küchen, Magazine, die Studier- und Lehrzimmer für die Hauslehranstalt, die Bibliothek usw. Das Gemeinschaftsleben der Ordensangehörigen ist ja Wesen und Zweck eines jeden Ordens und Klosters. Das zitierte Gesetz bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß etwa die für einen solchen Bedarf erforderlichen Räume eines Klosters nicht zum eigenen Bedarf des Ordens gehören.

Allerdings läßt das Gesetz die Heranziehung von Räumen auch dann zu, wenn der Benützungsberechtigte den Bedarf anderweitig decken kann. Die Begründung des angefochtenen Bescheides verweist auch darauf, daß das Stift sich leicht in den ihm verbleibenden Gebäuden und Grunstücken Ersatzräume beschaffen kann.

A-098812

H3449 - 0036

3927-PS
32

Klosterneuburgerhof in Wien!

Dies trifft aber in Wirklichkeit nicht zu, weil das Stift über solche anderweitige Räume nicht verfügt. Was das Stift sonst an Häusern besitzt, ist für eigene Zwecke, selbst wenn eine Verlegung des Klosters und des Verwaltungsapparates möglich wäre, schon daher nicht verwendbar, weil alle diese Räumlichkeiten vermietet sind und eine Lösung der Mietverhältnisse keinesfalls erreicht werden kann.

5.) Es wäre wohl notwendig gewesen, vor Erlassung des angefochtenen Bescheides die Verhältnisse in einem Ermittlungsverfahren in jeder Beziehung zu klären. Wir sind überzeugt, daß dieser Bescheid nicht erflossen wäre, wenn der maßgebende Sachverhalt im öffentlichen Verwaltungsverfahren festgestellt und uns Gelegenheit gegeben worden wäre, unsere rechtlichen Interessen entsprechend geltend zu machen, wie es das Gesetz über das allgemeine Verwaltungsverfahren vom 21.Juli 1925 BGBl Nr.274, jedem Staatsangehörigen garantiert.Auch das Unterbringungsgesetz Nr.278/38 schreibt im § 2/3 zwingend vor, daß vor der Entscheidung der Eigentümer und die sonstigen zur Benützung der Grundstücke Berechtigten zu hören sind, soweit dies möglich ist. Das Nichthören bildet somit nur dann keinen gesetzlichen Verfahrensmangel, wenn es unmöglich ist, den Eigentümer zu hören. Von einer solchen Unmöglichkeit ist wohl im gegenständlichen Fall nicht die Rede, da der Ordensvorstand und die übrigen maßgebenden Funktionäre des Stiftes immer im Stift anwesend gewesen sind. Auch sonst findet sich im Unterbringungsgesetz keine Norm, welche die Durchführung des Ermittlungsverfahrens ausschließen würde. Hiezu gehört nicht bloß die Einvernahme des Eigentümers und der Benutzungsberechtigten, die im Unterbringungsgesetz wie erwähnt noch ausdrücklich unterstrichen wird, sondern auch die Durchführung eines Lokalaugenscheins unter Herbeiziehung der Parteien, also des Antragstellers und des Eigentümers und sonstiger Benutzungsberechtigter, sowie in Anwesenheit der erforderlichen Sachverständigen, die in technischer, administrativer, wirtschaftlicher und künstlerischer Beziehung, ferner vom Stand-

A098813

H3449 - 0037

punkt des Schul- und Bildungswesens und des Bibliotheksdienstes ihr Gutachten abzugeben hätten.

Das Stift Klosterneuburg ist seit Jahrhunderten ein Brennpunkt des religiösen Lebens, des theologischen Studiums, der priesterlichen Erziehung, wissenschaftlicher und künstlerischer Betätigung. Unser Stift ist ein Kulturgut ersten Ranges in der Ostmark, seit Jahrhunderten weit über die Grenzen des deutschen Volkstums bekannt.

Wenn die der Erfüllung dieses kulturellen Zwecks gewidmeten Grundstücke einem anderen Zweck zugeführt werden sollen, weil die Grundstücke angeblich für diesen kulturellen Zweck nicht benötigt werden, so wären die Voraussetzungen für eine derartige Maßregel auch in einem solchen Verfahren festzulegen, wie es die Rechtsordnung selbst bei minder wichtigen Angelegenheiten zwingend vorschreibt.

Eine Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Unterbringungsgesetzes ist die Eignung der angeforderten Grundstücke und ihres Zubehörs für die Zwecke, die der Antragsteller erreichen will. Es ist uns ein Antrag einer berechtigten Dienststelle des Reiches nicht zur Kenntnis gekommen. Es läßt auch der angefochtene Bescheid eine Andeutung über den Antragsteller vermissen. Wir können jedoch nach unserer Erfahrung behaupten, daß das Stiftsgebäude für die Unterbringung einer Adolf Hitler-Schule überhaupt nicht geeignet ist. Ein Lokalaugenschein unter Heranziehung der maßgebenden Fachleute hätte diesen Mangel jeglicher Eignung für den genannten Zweck einwandfrei festgestellt.

6.) Der angefochtene Bescheid bestimmt als Vergütung für die Benützung, daß die Gemeindeverwaltung Wien alle auf die beschlagnahmten Grundstücke und Grundstücksteile entfallenden Instandhaltungskosten, Betriebskosten, Steuern und Abgaben zu tragen habe. Dieser Ausspruch ist im Sinne des § 2/2 des Gesetzes Nr.278/38 zu eng. Denn mit diesen Leistungen wird ja dem Eigentümer des Grundstückes, dem die Benutzung entzogen wird, gar nichts vergütet. Es ist selbstverständlich, daß die Dienst-

RO48814

H3449 – 0038

3927-PS
24

stelle, der die Benützung zugewiesen wird, den mit der Benützung eines Grundstückes verbundenen Aufwand, also Instandhaltungskosten und Betriebskosten, sowie die öffentlichen Abgaben zu leisten hat, so wie es eben der Eigentümer leisten mußte. Für diese Leistungen hatte aber der Eigentümer bisher alle Vorteile des Nutzgenusses, die nun wegfallen. Dieser Ausfall an Nutzen soll nach Meinung des Gesetzes vergütet werden. Würde das Gesetz nur an den Ersatz des Baraufwandes denken, so wäre dies klar zum Ausdruck gekommen. Es heißt aber ausdrücklich, daß die Vergütung für die Benutzung festzusetzen ist. Es ist da sicherlich zuerst an eine dem Mietzins entsprechende Leistung gedacht. Der angefochtene Bescheid überträgt lediglich die Tragung des Baraufwandes auf die Gemeindeverwaltung Wien, eine Vergütung wird aber unserem Stift für den Entgang der Benützungsmöglichkeit nicht zugesprochen. Außerdem ordnet das Gesetz auch noch an, daß dem Berechtigten für Vermögensnachteile, die ihm durch die Entziehung des Besitzes entstanden sind, eine Entschädigung zu gewähren ist. Hiezu gehören wohl die Kosten für die Räumung der freizumachenden Räumlichkeiten, der Aufwand der notwendig sein wird, um den ganzen Klosterbetrieb mit allen seinen verschiedenen Teilen anderswo unterzubringen, wenn dies alles überhaupt durchführbar wird. Hiezu gehört auch der Ersatz jenes Schadens, der sicherlich durch Dezentralisierung der gesamten Stiftsverwaltung entstehen wird.

Der Ausspruch des angefochtenen Bescheides über Vergütung und Entschädigung entspricht nicht den gesetzlichen Erfordernissen, zumal der Gesetzgeber die Leistung der Vergütung und Entschädigung zu einer wesentlichen Bedingung für die Heranziehung von Grundstücken aufstellt. Irgend ein Verfahren wurde in diesem Belange überhaupt nicht durchgeführt. Wir sind bezüglich dieser Ansprüche nicht gehört worden. Es wurden auch keine Beweise erhoben.

7.) Schließlich halten wir uns auch noch dadurch beschwert, daß wir die herangezogenen Grundstücke binnen 14 Tagen zu über-

A 098815

3927-PS
25

H3449 -0039

geben haben. Es bedarf wohl keiner weiteren Darlegung, daß diese Frist unmöglich einzuhalten ist, um ein Stift von der Größe und Bedeutung des unsrigen samt seinem Verwaltungsapparat und allen Fahrnissen innerhalb von zwei Wochen zu übersiedeln, selbst wenn die neuen Räume schon vorhanden wären. In Wirklichkeit stehen uns ja, wie bereits betont, Ersatzräume überhaupt nicht zur Verfügung.

8.) Wir haben bereits eingangs darauf hingewiesen, daß die Gemeindeverwaltung Wien auf Grund des Reichsleistungsgesetzes die entbehrlichen Räumlichkeiten im Stift beschlagnahmt hat, um sie der Heeresverwaltung für die Unterbringung von Leichterkrankten Soldaten zur Verfügung zu stellen. Wir haben die für diesen Zweck notwendigen Räume nach besten Kräften freigemacht und zur Verfügung gestellt, da wir gerne zu jedem Opfer bereit sind das zu bringen in unseren Kräften liegt. Wir haben unsere Bereitwilligkeit, für Zwecke des Gemeinwohles nach Kräften beizutragen, auch schon früher Herrn Gauleiter Bürckel dargetan, indem wir über seinen Wunsch auf Grund von durchgeführten Verhandlungen einer Reihe unserer Pächer Pachtland im Ausmaß von rd. 1300 bis 1400 Hektar als Eigentum überlassen haben, wobei jeder Abgeltungsbetrag zu entfallen hatte.

Herr Gauleiter Bürckel hat unser seinerzeitiges Angebot angenommen. Herr Kreisleiter Knissel hat uns sodann telegraphisch verständigt, daß nach Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen der für die Verwaltung des Stiftes berufene Kommissar wieder abzuberufen ist und das Stift in seiner Verwaltung völlig frei bleibt.

Wenn wir nunmehr den vorliegenden Bescheid im Wege des gesetzlichen Rechtsmittels anfechten, so geschieht dies eben deshalb, weil uns durch die uns jetzt unbefristet auferlegte Last die Grundlage zur Erfüllung unserer geistlichen und kulturellen Aufgaben benommen wird.

9.) Aus diesen Gründen stellen wir durch unseren in Beilage A ausgewiesenen Vertreter den

A n t r a g,

es wolle unserer Beschwerde Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben werden.

Wien, am 10.März 1941. Das Augustiner Chorherrenstift Klosterneuburg.

A098816

3727-PS
26

Z-RV 12.August 1941.

H3449 - 0040

An den
Herrn Reichsstatthalter in Niederdonau
in Wien I.,
Herrengasse.

Gemäss einer Verfügung des Reichssicherheitshauptamtes ist der gesamte Besitz des Stiftes Klosterneuburg beschlagnahmt worden. Der Antrag auf Einziehung ist gestellt. Die Gemeindeverwaltung hat nun auf Grund der nach dem Führererlass vorgesehenen Möglichkeit, den Antrag auf Einweisung in das Vermögen des Stiftes gestellt, soweit dieses nicht für besonders vorgesehene Aufgaben musealer Art, zur Erweiterung und zum Ausbau der Versuchs- und Forschungsanstalt für Obst- und Weinbau Klosterneuburg, oder zur Erfüllung des seinerzeit von Gauleiter Bürckel gemachten Versprechens auf Ueberweisung von Grundbesitz an den Fonds der Deutschen Mutter, in Anspruch genommen wird.

Dementsprechend beantragt die Gemeindeverwaltung u.a. die Einweisung in den Besitz des Stiftes Klosterneuburg, der in den Katastralgemeinden Rohr im Gebirge (Landkreis Wr.Neustadt) und Schwarzau im Gebirge (Landkreis Neunkirchen) gelegen ist. Die Einweisung dieses Gebietes wird begründet mit den in der Nähe liegenden Schutzforsten der Ersten Wiener Hochquellenwasserleitung. An der Jagdberechtigung des Reichsstatthalters Dr.Jury und an seiner Verfügungsberechtigung über das zu diesem Forstgebiet gehörende Jagdhaus soll, nach Mitteilung der Gemeindeverwaltung, nichts geändert werden. Reichsstatthalter Dr.Jury soll dort die Jagd ungehindert und im gleichen Umfange ausüben können.

A 098817

3927-PS
27

H3449 - 0041

Desgleichen soll der dritte Teil aus der Rollfähre Korneuburg-Klosterneuburg in Anspruch genommen werden. Ein Drittel Anteil besitzt die Gemeinde Korneuburg, einen weiteren bereits die Gemeinde Wien, als Nachfolgerin der Stadt Klosterneuburg.

Mit Rücksicht darauf, dass sich dieses Stiftsvermögen im dortigen Gaubereich befindet, bitte ich um Stellungnahme, da ich Wert darauf lege, dass die Einziehung von Klosterneuburger Vermögen, das in Wien und teilweise auch in Niederdonau gelegen ist, im möglichsten Einvernehmen zwischen Ihnen und mir durchgeführt wird.

In Vertretung:

Dr. D e l l b r ü g g e.

A 098818

3927-PS
28

Regierungspräsident. 12.August 1941.

Herrn
Bürgermeister Jung
Wien,
Neues Rathaus.

Mit Ihrem Schreiben vom 8.August 1941 bitten Sie um Mitteilung, ob ein Antrag auf Einweisung von Vermögensteilen des Stiftes Klosterneuburg in das Eigentum der Gemeindeverwaltung gestellt ist. Wie ich Ihnen bereits fernmündlich sagte, hat der Führer angeordnet, dass keinerlei Beschlagnahme von Klöstern und Kirchengut bis auf weiteres stattfinden soll. Ich habe es deshalb zunächst für richtig erachtet, und das bestätigt das Ergebnis, eine Rückfrage zu halten, ob überhaupt noch, in Anbetracht dieser Weisung, mit der Einziehung des Vermögens von Klosterneuburg und St.Gabriel zu rechnen ist. Es ist bisher lediglich eine Beschlagnahme erfolgt. Die Verwertung, das ist also auch die Aufteilung, setzt aber notwendig die Einziehung voraus. Wie mir vom Reichssicherheitshauptamt gestern fernmündlich durchgegeben wurde, ist wegen der Frage der Einziehung noch eine Rückfrage bei der Reichskanzlei gestellt worden, hinsichtlich der Auslegung der Führeranordnung. Es ist also bis dahin zwecklos, irgend einen Antrag auf Einweisung zu stellen. Das ist, und das möchte ich ausdrücklich betonen, auch für die dem Reich zufallenden Teile, noch nicht geschehen.

Mit Schreiben vom 2.8.1941 haben Sie erneut die Frage des Fonds der Deutschen Mutter aufgeworfen und zwar mit dem Ziele einer Aufteilung auf den Stiftsbesitz in Niederdonau und Wien.

A098819

H3449 - 0042

927-PS
29

H3449 – 0043

Zur Prüfung der Frage habe ich den Fonds ersucht festzustellen, ob und in welchem Ausmasse eine solche Aufteilung siedlungsmässig möglich sei, da ich nicht annehmen möchte, dass rund 800 ha dem Fonds zu Siedlungszwecken in Niederdonau praktisch zur Verfügung gestellt werden können.

Wegen der weiteren Punkte in Ihrem Schreiben vom 2.8. verhandle ich mit dem Fonds und hoffe, zu einer Einigkeit zu kommen. Darüber werde ich Ihnen noch abschliessende Mitteilung machen.

Was nun Ihr Schreiben vom 22.Juli 1941, Zl.BZ I-146/41 betrifft, in dem Sie generell den Anspruch auf Einweisung in die Gemeindeverwaltung erheben, so muss noch die Grundlage geklärt werden, wie hinsichtlich der Teile verfahren werden soll, die in Niederdonau liegen. Ich habe volles Verständnis dafür, dass Sie einen Teil dringend benötigen, insbes.die Gebiete in unmittelbarer Nähe der Schutzforste der Ersten Wiener Hochquellen-Wasserleitung. Nach einer Weisung von Berlin haben sich jedoch die Gauleiter darüber zu verständigen, in deren Bereich Grundstücke gelegen sind. Eine solche Verhandlung mit Niederdonau ist eingeleitet.

Im übrigen wird es notwendig sein bei dem Antrag auf Einweisung, der nach erfolgter Einziehung zu stellen ist, jeweils die genaue grundbuchmässige Verzeichnung der einzelnen Grundstücke in einer Anlage zu bringen, damit die spätere Einweisung gleich so veranlasst werden kann, dass daraus die notwendige grundbuchmässige Umschreibung hervorgeht. Da Ihnen aus der Verwaltung des Senatsrates Raith die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stehen bitte ich, mir möglichst in dreifacher Ausfertigung für die Berliner Stellen die grundbuchmässige Bezeichnung der Forderungen zu übersenden, die nach Ihrem bisherigen Standpunkt von der Gemeinde gestellt werden. Dabei wäre ich dankbar,

A 098820

H3449 – 0044

3927-PS
30

wenn es sich hier um eine endgültige Aufstellung handeln könnte, nachdem Sie sich in Ihrem Schreiben vom 22.Juli 1941, BZ I-146/41, noch Berichtigungen und Ergänzungen vorbehalten haben. Zusammenfassend möchte ich bemerken, dass keinerlei Zeit verloren ist, da derartige Anträge ja erst nach der Einziehung gestellt werden können, die bis heute noch nicht ausgesprochen wurde. Auch wäre ein Antrag, entsprechend Ihrem Schreiben, von den Berliner Stellen als unvollständig zurückgesandt worden.

Was die landwirtschaftliche Versuchs- und Forschungsanstalt für Obst- und Weinbau Klosterneuburg selbst anbetrifft, so hätte ich dort mit Rücksicht auf die geplante Erweiterung und ein notwendiges Internat noch folgende Wünsche: Auf das Reich sollen übernommen werden das nördlich anliegende Wohngrundstück als Erweiterungsbau für die Anstalt, das gegenüber der Anstalt, auf der anderen Seite der Bahn liegende Wohngrundstück und die dort befindliche Parkettfabrik, da hier nach dem Kriege der Bau eines Internates beabsichtigt ist. Die Anstalt kann sich raummässig nach einer anderen Seite nicht ausweiten und muss im Zuge der Verbreiterung der Strasse sehr wahrscheinlich auch auf ihre bisherige Vorgartenanlage verzichten. Da eine solche Erweiterung und der Bau eines Internates ja nur im Interesse von Wien uns insbes.von Klosterneuburg gelegen ist, glaube ich annehmen zu können, dass Sie diese Wünsche als berechtigt anerkennen.

Heil Hitler

Ihr

Dr. D e l l b r ü g g e .

A098821

3927-PS
31

2 000 RMk + [illegible] bis zu 60 RMk.

H3449 – 0045

3927-PS
3r

Augustiner-Chorherrenstift Klosterneuburg.
-.-

3r

A 098822

H3449 - 0046

H3449 – 0047

3927-PS 24
33

Stift Klosterneuburg.

Grundbuchs-E-Zahl	Ort	Flächenausmaß Ha	a	m²	Ertrag
	Grinzing (Wien,19)	130	05	02	2575.79
	Grinzing	15	31	48	1858.58
	Brigittenau (Wiese)		3	89	1.42
	Nußdorf	1	42	15	134.17
	Nußdorf	4	11	93	474.08
	Donaufeld	51	58	80	931.56
	Donaufeld	18	64	58	245.53
1223	Währing		18	62	14.88
13	Marchegg-Matzen	301	19	21	2001.59
13	Matzen		14	61	5.20
15	Jetzlesdorf			72	
16	St. Bernhard	403	17	47	2483.77
18	Haselbach 2	1	62	53	79.56
18	Haselbach 3	15	69	57	190.47
18	Haselbach 144	15	84	54	246.36
18	Niederhollabrunn 7	47	45	21	363.42
18	Niederhollabr.153	119	75	28	843.10
22	Ginzersdorf		85	82	14.92
22	Hauskirchen	112	33	89	1260.57
25	St.Pölten ?	1	74	80	12.64
28	Atzenbrugg	146	00	90	945.60
106	Simmering LT 290	10	07	74	237.59
107	Landstraße 1647		36	21	
110	Balmannsdorf 44	[illegible]	34	38	49.27
110	" " 630	10	97	65	158.58
120	Hietzing		48	96	17.13
120	"		87	76	45.85
123	Unt.Meidling		35	60	5.14
124	Lainz		13	05	6.69
130	Wien, IV 1302		8	88	-- --
130	" " 1303		8	67	-- --
132	Wien, II 630	18	04	68	654.89
132	" " 1350		7	36	-- --
132	" " 5705		49	29	28.79
132	" " 5706		51	02	25.85
	Schwarze Lackenau	12	21	06	105.37
	" "	92	35	99	1560.20
	Strebersdorf	1	60	37	81.23
81	Groß Jedlersdorf	2	—	38	84-61
	Leopoldau	18	27	47	959.58

A 098823

H3449 – 0048

3927-PS
34

Grundbuchs= E- Zahl	Ort	Flächenausmaß Ha	a	m²	Ertrag (Reingewinn)
Leopoldau	Leopoldau		4	42	— —
	Kagran	35	27	95	635.77
	"	18	96	56	898.83
	"	16	97	23	472.75
	Neustift am Wald	2	13	83	310.09
	" "		38	51	48.84
	" "		4	50	3.60
	Unter Döbling		7	60	14.44
	" "		52	32	85.92
	Kahlenbergerdorf	73	26	47	969.71
	" "	7	74	49	138.49
	" "		49	63	2.85
	" "		26	51	10.90
	Heiligenstadt	6	97	19	1241.36
	" "		42	01	88.85
	Ober Sievering	8	20	29	69.48
	" "	2	80	11	40.34
	Floridsdorf	21	43	39	279.29
	" "(Baufl.7a86)		12	04	3.27
	Unter Sievering		93	82	98.32
	Kritzendorf	292	66	89	2572.57
	"	266	67	78	608.47
	Klosterneuburg	180	32	79	2826.90
		104	33	94	2224.83
	Weidling	880	38	84	11106.59
	"	125	39	83	1548.81
	Klosterneuburg	34	36	17	561.72
	Kierling	100	00	62	1257.35
	Höflein	34	24	08	146.25
	"	185	65	88	1001.90
	Weidlingbach	169	78	99	2064.91
	"	176	12	68	2207.25
	Perchtoldsdorf	1	84	71	48.94
	Breitenfurt	9	16	11	127.60
	Münchendorf	2	78	45	79.65
	Laxenburg	1	48	37	68.60
	"	2	38	63	126.48
	Brunn am Gebirge	2	22	67	77.39
	Achau	1	93	58	38.69
	I $\frac{L\ T}{XXII}$		27	71	
	I / 944		9	04	
	I / 943		9	44	

A 098824

H3449 – 0049

3927-PS
35

Grundbuch-Z.	Ort	Flächenausmaß Ha	a	m²	Ertrag
	Himberg	3	67	93	41 £1.30 Krs.
	"	3	65	56	41 30
	Jedlesee		8	17	8.26
	" 38		42	32	1660.97
135	Wien, IX		5	60	2.15
N	Korneuburg 19	218	24	65	2338.34
N	" "	63	37	56	1443.82
N	Leobendorf 40	5	85	01	88.94
	Augustinerstift Dürnstein				
28	Feuersbrunn	1	03	95	17.15
28	Grafenwörth	128	18	60	2179.23
28	Kollersdorf-Sachsendf.	45	64		5.16
28	Ober Leebarn	1	85	94	22.67
28	Wagram 4 26	37	54		514.98
28	" 63			43	— —
	Chorherrenstift St.Florian, Ob.Donau				
19	Misurn	61	15		6.62
	Chorherrenstift Reichenberg				
23	Scheiblingkirchen		27	76	
23	" "		2	63	
31	Pfarre Bromberg	24	77	81	227.06
31	Stiftspfarre Walpersdorf	5	14	19	88.38
31	Aspang ?	8	41	40	29.24

098825

3927-PS
36

600p

er Reichsstatthalter in Wien

Z-RV 6009/41

Wien, den 24. September 1941.

I., Ballhausplatz 2.

1.) An die

Geheime Staatspolizei,
Staatspolizeileitstelle Wien,

W i e n, I.,

Morzinplatz 2.

Reing. Kau
Vergl.
Begl. eh.
Best. Sehn
26 Sep. 1941

Betrifft: Stift Klosterneuburg.

Bezug: Ohne.

Anlage: 1 Visitkarte mit Kuvert.

In der Anlage übersende ich eine Zuschrift, die in der Post des treuhändigen Verwalters des Stiftes Klosterneuburg, Buchsachverständigen Siegel eingelangt ist und den Verdacht verbotener Betätigung erweckt, zur weiteren Veranlassung.

Im Auftrage:

anzuschl.: obbez.Anl.

2.) Z.d.A.

H3449 -0050

A 098826

3927-PS
37

Reichsnährstand

Blut und Boden

Kreisbauernschaft Wien

Gesch.-Z. I G/ 421
Im Schriftverkehr stets angeben

Zum Schreiben vom

Gesch.-Z.

Wien, 24. September 1941.
1., Wipplingerstraße 14
Fernruf A 20-2-52, A 21-3-49

Der Reichsstatthalter in Wien
eingel. am 2. OKT. 1941
Z-RD 6009/2035/41

An
Herrn Regierungspräsidenten
Dr. Hans Dellbrügge,
Wien I., Ballhausplatz.

Betrifft: Beschlagnahme des Vermögens des Chorherrenstiftes Klosterneuburg.

Ich bemühe mich seit geraumer Zeit zu erfahren, ob die Möglichkeit besteht, dass Grundbesitz des Chorherrenstiftes Klosterneuburg an Bauern oder Landwirte abverkauft werden kann. Ich konnte jedoch darüber bisher nichts genaues erfahren. In diesem Zusammenhang habe ich auch bei dem treuhändigen Verwalter des Chorherrenstiftes Klosterneuburg, Herrn Hans Siegl, angefragt, welcher mich aber an Sie, Herr Regierungspräsident, verwiesen hat.

Ich habe grösstes Interesse daran, in erster Linie an Bauern und Landwirte im Reichsgau Wien diejenigen Grundstücke ins Eigentum zu überführen, die Jahre hindurch vom Stift gepachtet waren und in zweiter Linie für die Bauern günstig gelegenes Ackerland, eventuell im Wege über die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft erwerben zu lassen und im Anliegersiedlerverfahren einzelnen Bauern ins Eigentum zu überführen.

Das Stift Klosterneuburg war im Besitz einer ca 30 Joch grossen Wiese, der sogenannten Stockhammerwiese in Weidlingbach. Dieselbe wurde schon Jahre hindurch nicht mehr ordentlich bewirtschaftet und es wäre zweckmässig diese Wiese in Weidlingbach auf die einzelnen Landwirte aufzuteilen, um einerseits die landwirtschaftlichen Betriebe zu vergrössern und andererseits die Existenz der Landwirte zu verbessern. Die Landwirte von Weidlingbach haben die Absicht diese Wiese, welche vom Stift Kloster-

H3449 -0051

098827

3747-PS

H3449 – 0052

neuburg extensiv bewirtschaftet wurde umzubrechen und Ackerland daraus zu machen, weil infolge der grossen Waldbestände die ackerbaulichen genutzten Flächen sehr karg bemessen sind.

Ausserdem wäre diese Forderung nach Ackerland für die Ernährungssicherung des deutschen Volkes von ausschlaggebender Bedeutung.

Die in Frage stehende Wiese liegt auch vom Stift Klosterneuburg sehr weit entfernt und konnte demnach keinen nennenswerten Ertrag liefern.

Ich habe bereits mit dem Stift Klosterneuburg, am 2.4.1940 zwecks Abverkauf dieser Wiese verhandelt, konnte aber wegen ablehnender Haltung seitens des Stiftes nichts erreichen.

Ausserdem habe ich mich bemüht die Weingärten, welche derzeit an hauptberufliche Weinhauer Jahre hindurch verpachtet sind, in das Eigentum der betreffenden Weinhauer zu überführen, jedoch bisher ohne Erfolg.

Ich bitte Sie daher, Herr Regierungspräsident, um aufrechte Erledigung dieser Angelegenheit.

Heil Hitler!
Im Auftrage:

098828

H3449 - 0053

3927-PS
39

Der Reichsstatthalter in Wien

Nicht expediert!

Z-RV 6009 - 2035-41

2. Oktober 1941.

1.) An den

Reichsnährstand,
Kreisbauernschaft Wien,

W i e n, I.,

Wipplingerstraße 14.

Reing. Kan.
Vergl. Fg. u
Begl.
Best.

Betrifft: Beschlagnahme des Vermögens des Chorherrenstiftes Klosterneuburg.

Bezug: Schreiben vom 24.September 1941 - I G/421.

Das Vermögen des Chorherrenstiftes Klosterneuburg ist bisher bloß beschlagnahmt worden. Die Entscheidung über die Einziehung wurde in Berlin auf längere Zeit zurückgestellt.

Da nach dem Führererlass vom 29.Mai 1941, RGBl. I, S. 303. die Einziehung nur zu Gunsten des deutschen Reiches erfolgen kann, ist eine ~~sichtbare~~ unmittelbare Übertragung ~~auf~~ Grundflächen in das Eigentum einzelner Bauern und Landwirte an und für sich schon nicht möglich, vor der Einziehung aber überhaupt ausgeschlossen.

Nach der Einziehung sollen die landwirtschaftlich genutzten Grundflächen an die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, die zu Weingärten verwendeten an die landwirtschaftliche Versuchs- und Forschungsanstalt in Klosterneuburg übertragen werden, wenn der Reichsminister des Innern

./.

A 098829

3927-PS
40

H3449 – 0054

zu dieser Übetragung zustimmt. Erst dann wird der Zeitpunkt gegeben sein in welchem wegen Überlassung von Grundflächen an die endgültige verfügungsberechtigte Stelle herangetreten werden kann.

Z.V.

2.) Mk. bis to f.

098830

H3449 – 0055

3927-PS
41

14. Oktober 1941

Z - RV 6009-2035/41

An den

Reichsnährstand,
Kreisbauernschaft Wien

W i e n, I.,
Wipplingerstrasse 14

Betr./ Beschlagnahme des Vermögen des
Chorherrenstiftes Klosterneuburg

Bezug: Schreiben vom 24.September 1941 - I C/421

Eine Einziehung des Vermögens des Chorherrenstiftes Klosterneuburg ist vorläufig noch nicht erfolgt. Wann sie erfolgen wird, kann zur Zeit nicht angegeben werden. Von dem Grundbesitz wurden bereits 1400 Hektar für den Fonds der deutschen Mutter in Aussicht genommen. Den übrigen Grundbesitz beansprucht die Gemeindeverwaltung, wobei die Weinberge der Versuchs-u.Forschungsanstalt Klosterneuburg überwiesen werden. Inwieweit verpachteter Weinlandbesitz in das Eigentum der Pächter überführt werden kann, entzieht sich vorerst meiner Beurteilung. Ich selbst hatte die Angelegenheit bereits aufgegriffen und werde sie auch zu gegebener Zeit weiter verfolgen.

In Vertretung:

(Dr.Dellbrügge)

098831

3987-PS
42

Nr. 434. AV. d. JM. v.1o.12.1924 über den Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr mit Ungarn (I. 5152)

(Justiz- Ministerial- Blatt für die preussische Gesetzgebung und Rechtspflege Nr.45 vom 12.Dezember 1924).

Die Ungarische Regierung hat erklärt, dass sie hinsichtlich des Auslieferungsverkehrs an den Vereinbarungen aus den Jahren 19o7/19o8 festhalte, wonach die Auslieferung nur wegen der in den Verträgen des um Auslieferung ersuchten Staates vorgesehenen Straftaten bewilligt wird, und zwar auch nur in dem Umfang, als die Gegenseitigkeit gesichert ist.

Die Uebermittelung der Rechtshilfeersuchen aller Art erfolgt im diplomatischen Wege. Die von den deutschen Gerichtsbehörden ausgehenden Rechtshilfeersuchen und ihre Anlagen sind mit einer Uebersetzung in die ungarische Sprache zu versehen; ist die Beschaffung einer Uebersetzung im Einzelfalle nicht ohne besondere Schwierigkeiten möglich, so ist die Deutsche Gesandtschaft in Budapest bereit, ihrerseits auf Kosten der zuständigen deutschen Behörde die Uebersetzung zu beschaffen.

098832
H3449 – 0056

H3449 – 0057

3907-PS
43

Z. RU. – 6009/41.

14. Okt. 1941.

Vorgang: Verwaltung von Klosterneuburg

abgegeben an Ref. III. E (Min. Rat v. Peichl)

z. d. A.

I. A.

v. Felve.

098833

H3449-0057A

3927-PS

H-3449

Filed 24 May 1946
William B. Keitz

USA 862 (3927-PS)

EXHIBIT-USA

862

(3927-PS)

A098781/1

43

H3449 – 0058

H3449-0059

52 pages

611

H3449-0060

USA 862 (392 7-PS)